

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1916

12 (27.12.1916)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1916.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern betr. — 2. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchl. Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1917 betr. — 3. Evang. Blättervereinigung für Soldaten und kriegsgefangene Deutsche im feindlichen Ausland betr. — 4. Die Einführung von Standeslisten für die Geistlichen betr. — 5. Die Ermittlung von vermißten Heeresangehörigen betr. — 6. Das Reformationsjubiläum im Jahre 1917 betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienst erledigung.

Sonstige Mitteilungen.

Zur Nachricht.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse hat erhalten:
der Pfarrer Heinrich Weigold in Michelbach, Leutnant der Landwehr.

Das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Ordens vom
Jähringer Löwen hat erhalten:
der Vikar Otfried Fehrle in Mannheim, freiwilliger Feldgeistlicher.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Dezember d. J. den von der Kirchengemeinde Obereggenen aus den vier Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Hans Trenkle in Obereggenen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats wurde unterm 12. Dezember d. J. die von seiten der Fürstlich Hohenlohe-Neuensteinschen Patronatsherrschafft erfolgte Ernennung des Pfarrers Georg Fehn in Sindolsheim auf die erledigte erste evang. Pfarrei Unterschüpf und

die von seiten der Fürstlich von Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschafft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Wilhelm Dahmer in Lohrbach auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst bestätigt.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern betr.

Um unsere Geistlichen in Stand zu setzen, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vertraut zu machen, nennen wir ihnen nachstehend einige Schriften, die nach unsern Erhebungen an zuständiger Stelle das Erforderliche am übersichtlichsten darbieten. Die Anschaffung dieser Schriften für die Pfarregistratur empfehlen wir aufs wärmste; die Kosten können aus örtlichen Mitteln bestritten werden.

1. Die Deutsche Militär-Versorgung im Krieg und Frieden. Ausgabe A Offizierpensionsgesetz, Ausgabe B Mannschafts-Versorgungsgesetz, beide mit Militär-Hinterbliebenengesetz nebst bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen. — Karlsruhe 1914. J. Langs Buchhandlung. — Jedes Heft 65 Pf.
2. Krieger- und Hinterbliebenen-Versorgung Teil I und II. Heft Nr. 54 und 74 der Staatsbürger-Bibliothek Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M. Gladbach. Jedes Heft 45 Pf.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

2. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1917 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908 (vgl. mit § 49 Abs. 1 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Mai 1908) sind die auf 1. Januar 1917

abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuernkassen spätestens bis 1. Juni 1917 zur Prüfung hierher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1916 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate d. i. bis April 1917 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit sie längstens bis 1. Juni 1917 zur Veranlassung der Prüfung unmittelbar anher eingesandt werden können, sofern nicht für Ortskirchensteuerrechnungen durch besondere Verfügung ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

Zugleich machen wir ausdrücklich auf die gehörige Beachtung der Bestimmungen der §§ 128 und 129 der Verwaltungsvorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Dabei bemerken wir noch, daß nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften (vgl. die Erläuterungen zur Buchungsordnung auf Seite 63 und die Berichtigung im R.G. u. B.Bl. 1908 S. 147) bei den Staats- oder anderen Wertpapieren der Nennwert anstatt wie früher der Ankaufspreis in der Rechnung zu erscheinen hat. Die Rechnungssteller sind darauf hinzuweisen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Greiner.

3. Evang. Blättervereinigung für Soldaten und kriegsgefangene Deutsche im feindlichen Ausland betr.

Der Evang. Blättervereinigung sind auf unsre Bekanntmachung vom 6. September v. J. hin (R.G. u. B.Bl. 1915 S. 96 f.) etwa 700 Anschriften von badischen Gefangenen im feindlichen Ausland mitgeteilt worden. Vielfach stimmen aber diese heute nicht mehr, auch scheint die Anregung da und dort wieder in Vergessenheit geraten zu sein. Wir weisen daher erneut auf das verdienstvolle Unternehmen hin, das sich inzwischen zu einer großzügigen Sache ausgewachsen hat.

Um eine gewisse Regelmäßigkeit in die Anmeldung von Gefangenen-Anschriften zu bringen und auch selbst einen Einblick in deren Umfang zu bekommen, ersuchen wir Pfarrämter, Pastorationsstellen und selbständige Vikariate, sämtliche Anschriften von Gefangenen aus ihren Gemeinden einschließlich der früher schon ge-

meldeten an ihr Dekanat einzufenden und Änderungen dorthin zu berichten, von wo sie gesammelt jeweils auf den ersten des Monats unmittelbar an die Blättervereinigung nach Nassau (Lahn) Altes Postamt eingesandt werden.

Die Dekanate werden dann uns jeweils die Zahl der dorthin gemeldeten Anschriften mitteilen, da wir hierüber Aufstellungen zu machen wünschen. Um uns Rückfragen zu ersparen, wollen auch Fehlanzeigen erstattet werden. Die Verzögerung, die dieser Weg zur Folge hat, wird durch die große Arbeitersparnis, die er für die Blättervereinigung bedeutet, wieder eingeholt. Auch andre Kirchenregierungen schlagen diesen Weg ein.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

4. Die Einführung von Standeslisten für die Geistlichen betr.

Wir beabsichtigen, Standeslisten für unsre Geistlichen anzulegen, um über deren persönliche Verhältnisse besser unterrichtet zu sein und auf diese bei behördlichen Maßnahmen, in erster Linie bei Versetzungen und Pfarrbesetzungen, mehr Rücksicht nehmen zu können. Die erforderlichen Druckbogen werden demnächst durch die Dekanate an die Geistlichen ausgegeben mit genauer Anleitung zur Ausfüllung.

Pünktliche Beantwortung der Fragen und sorgfältige Weiterführung der Listen liegt im eigensten Interesse der Geistlichen, wird aber auch späterhin uns und den Dekanaten viel Schreibwerk ersparen.

Wir bestimmen als Zeitpunkt, auf den die ausgefüllten Listen seitens der Geistlichen an die Dekanate abzuliefern sind, den 1. Februar 1917. Die Dekanate haben die gesammelten und geprüften Listen auf 15. Februar k. J. an uns vorzulegen.

Die Ausfüllung der Standeslisten sollte auch von den im Heeresdienst stehenden Geistlichen erfolgen. Nötigenfalls sind deren Listen nachzuliefern. Die Anlegung von Standeslisten für die nur für die Kriegsdauer in unserer Landeskirche verwendeten Geistlichen oder Missionare ist nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

5. Die Ermittlung von vermißten Heeresangehörigen betr.

An sämtliche Geistliche.

Einer Anregung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts folgend bringen wir Nachstehendes zur Kenntnis:

Seit dem 1. Oktober d. J. erscheint etwa monatlich eine Beilage der Verlustliste, in der der Nachlaß von unbekanntem Gefallenen beschrieben, sowie die dabei vorgefundenen oder sonst eingelieferten Bilder wiedergegeben werden. Die Liste bietet somit eine wertvolle Hilfe, um die Namen unbekannter Verstorbener, sowie die Erben der dem Kriegsministerium eingelieferten Nachlasssachen zu ermitteln.

Wie die Verlustliste geht auch diese Beilage jeweils den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern zu und ist bei diesen einzusehen.

Da breite Volksschichten von dem Bestehen gerade dieser neuen Beilage noch nichts wissen werden, wäre es dankenswert, wenn auch die Geistlichen sich der Aufgabe unterziehen wollten, die Angehörigen vermißter Soldaten oder solcher Gefallener, deren Nachlaß trotz der Todesnachricht noch nicht übersandt worden ist, auf diese amtliche Liste aufmerksam zu machen, ihnen bei deren Einsichtnahme behilflich zu sein und in allen geeigneten Fällen dahin zu wirken, daß die Nachlaßstelle des Königl. Kriegsministeriums in Berlin, Leipziger Platz 13, (unter genauer Angabe der mitveröffentlichten Geschäftsnummer) verständigt wird. Insbesondere sei noch darauf hingewiesen, daß eine große Anzahl von Uhren bei der Nachlaßstelle lagern, deren Nummer zur Ermittlung des Eigentümers führen könnte. Die Nummer der Uhr kann nötigenfalls vielleicht bei dem Uhrengeschäft, bei dem die Uhr erworben wurde, festgestellt werden. Auch Zeichen in Ringen, auf Brief- und Zigarrentaschen können dabei Dienste leisten.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

6. Das Reformationsjubiläum im Jahr 1917 betr.

Am 1. Januar 1917 treten wir in das Jubiläumsjahr der Reformation ein. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß wendet sich aus diesem Anlaß mit der anliegenden Ansprache an die sämtlichen evangelischen Kirchengemeinden Deutschlands. Wir veranlassen unsere Geistlichen, die Worte der Vertretung aller deutschen evangelischen Landeskirchen am Neujahrstag im Gottesdienst an geeigneter Stelle zu verlesen.

Wo aus besonderen Gründen eine Verlesung am Neujahrstag selbst nicht möglich ist, hat sie am Sonntag, den 31. Dezember, und zwar am besten im Synvestergottesdienst zu geschehen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

4.

Verlesung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Karl Gänger in Schwezingen zur Verlesung des Pfarrdienstes nach Schiltach.
Pfarrkandidat Fritz Mölbert als Vikar zur Aushilfe nach Neckarbischofsheim.
Pfarrkandidat Albert Ehrle als Vikar nach Kehl (II. Vikariat), dann zur Aushilfe nach Kürzell.

5.

Diensterledigung.

Neunkirchen, Diözese Neckargemünd. Filialdienstvergütung 240 M. Bewerbungen innerhalb vier Wochen beim Oberkirchenrat.

6.

Sonstige Mitteilungen.

(Zahlungen an die Diözesankassen.) Nach § 31 Absatz 3 der Dekanatsordnung vom 11. Dezember 1900 (K. B. u. B. Bl. S. 177) liegt dem Dekan die Leitung und Überwachung der Geschäfte der Diözesankassenverrechnung ob. Hierzu gehört auch, daß der Dekan von jeder Änderung in der Person des Diözesankassen-Rechners (auch von der Bestellung eines vorübergehenden Stellvertreters für ihn) der Allg. Kirchenkasse-Abteilung (Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung) Karlsruhe als bald unmittelbar Mitteilung macht. Die pünktliche Beachtung dieser Vorschrift ist nötig, um Schwierigkeiten bei der dieser Kasse obliegenden Auszahlung von Ersatzbeträgen für vorgeschossene Dienstreisekosten an die Diözesankasse zu vermeiden.

(Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.) Geistliche, welche ein Konto bei der Reichsbank, der Badischen Bank hier oder bei einer an den Giroverkehr dieser Banken angeschlossenen Bank oder Sparkasse haben, können ihre Dienstbezüge ganz oder zu einem festbestimmten Teil sich auf ihr Konto überweisen lassen. Es bedarf dazu einer Antragstellung bei der betreffenden Abteilung der Allgemeinen Kirchenkasse, zutreffendenfalls auch bei der Großh. Landeshauptkasse. Die Überweisung kann auch auf ein Postscheckkonto geschehen.

Überhaupt empfiehlt es sich, bei Zahlungen an öffentliche Kassen, wie an Geschäftsleute nach Möglichkeit von den Einrichtungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Gebrauch zu machen, wobei namentlich der Überweisungsverkehr (Übertragung vom Konto des Schuldners auf das des Gläubigers) den Vorzug verdient. Er liegt nicht nur im Interesse der Kontoinhaber, er erweist sich durch die Ersparung an Bargeld und an Deckungsmitteln für Banknoten geradezu als vaterländische Pflicht.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditor des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigefügten Preisen:

- | | |
|---|--------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden | 6.— M |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden | 2.— " |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück | —20 " |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugeseudet — das Stück | 1.10 " |
| 5. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugeseudet — das Stück | 2.— " |
| 6. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) samt Nachtrag (I) — portofrei zugeseudet — das Stück | 1.50 " |
| (Nachtrag, für sich bezogen, — portofrei zugeseudet — das Stück 50 Pfg.) | |
| 7. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt | —20 " |
| 8. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.Z. 5) für | |
| a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen | 1.— " |
| b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen | 1.— " |
| (Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben). | |
| 9. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | —06 " |

B. unentgeltlich und portofrei:

10. Vordrucke:
- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate, und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Groöhh. Kreisöschulämter und Pfarrämter über Bornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen, und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen).
11. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche, und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
(Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloö an die Dekanate abgegeben),
12. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrlpflöchtiger,
13. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistraluren bei Dienstübergaben oder Kiröhenvisitationen,
14. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung);
NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
15. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstölzung aus der Reformationsestkollekte (Unterstölzungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.Z. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 ist zu ersetzen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.Z. 8 und 9 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Überösendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.Z. 4, 5, 6 und 10—15 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Keiff in Karlsruhe.